

Anlage 1



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

Bundesminister des Innern,
für Bau und Heimat
Herrn Horst Seehofer
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Datum
26.11.2021

Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen für die Kommunen

Unser Zeichen: BOB-Ma-1354-1-0081

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat sich bereits am 23.07.2019 ausführlich mit der Problematik von Silvesterfeuerwerk befasst. Der entsprechende Beschluss ist im Internet unter <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066> abrufbar. Anlass hierfür war, dass die Münchener Bevölkerung immer weniger bereit ist, die Belästigungen und Beeinträchtigungen, mitunter leider auch Gefährdungen, hinzunehmen, die mit dem mittlerweile exzessiven Abbrennen von Feuerwerksartikeln zu Silvester, gerade in Großstädten, verbunden sind.

So führt die stetig zunehmende Bebauung und die damit einhergehende gestiegene Bevölkerungsdichte zu immer mehr Beschwerden über die mit dem Abbrennen von Silvesterfeuerwerk auftretenden Begleiterscheinungen, zuvorderst Lärm und Müll, aber zunehmende auch Luftverschmutzung, Umweltbelastung, Tierwohlgefährdungen und natürlich Brände und Verletzungen. So ist gerade in dicht besiedelten Kommunen zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen Bebauung und der damit einhergehenden geringen Luftzirkulation vor allem bei Inversionswetterlagen kaum noch Luftaustausch stattfindet, so dass sich der Feinstaub über viele Stunden in den Straßen hält, teilweise auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen wird und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

Wie wohl viele meiner Amtskolleginnen und Amtskollegen bin auch ich der Meinung, dass den Kommunen zielführende rechtliche Möglichkeiten durch den Bundesgesetzgeber an die Hand

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92426
Telefax: 23398992838

gegeben werden müssen, um hier wirksam gegensteuern zu können. Ansonsten müssen Kommunen, wie leider am Münchener Marienplatz für das letzte Silvester vor der Pandemie aufgrund von Gefährdungen erforderlich, auf das Sicherheitsrecht ausweichen. Danach sind Verbote – und auch das nur bei eindeutigen Gefahrenprognosen – nur für einen sehr begrenzten räumlichen Umgriff möglich.

Wie im o.g. Beschluss vom 23.07.2019 dargelegt, bestünde für die Kommunen abhängig von der Besiedelungsdichte die Möglichkeit, wirksame Feuerwerksverbotszonen zu Silvester einzurichten, wenn die Beschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 1. SprengV gestrichen werden würde.

Ihr Ministerium teilte mir mit Schreiben vom 09.10.2019 mit, dass geplant sei, in der nun seit 2021 neu laufenden Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf zum Sprengstoffrecht in den Bundestag einzubringen. Dabei sollte laut dem Schreiben vom 09.10.2019 auch geprüft werden, inwieweit die bisherigen Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk zum Jahreswechsel im Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen, wie z. B. erhöhter Gefährdungslagen in Großstädten oder einer sich ggf. verändernden Akzeptanz in der Bevölkerung, anzupassen sind.

Als für das Sprengstoffrecht zuständigen Minister bitte ich Sie daher erneut, eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren, um den Kommunen ein wirksames Steuerungsinstrument zum Schutz der Bevölkerung gerade in städtischen Ballungsräumen vor exzessivem Einsatz von Feuerwerksartikeln der Kategorie F2 zu Silvester an die Hand zu geben.

Als kurzfristige Maßnahme für das anstehende Silvester appelliere ich an Sie, dass aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens angesichts der hohen Verletzungsrisiken und unkalkulierbaren Brandgefahren, wie bereits im letzten Jahr geschehen, seitens des Bundesinnenministeriums ein Verkaufsverbot für pyrotechnische Artikel der Kategorie F2 erlassen wird.

Der Freistaat Bayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter